

**Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Kamp-Lintfort**
vom 14.12.2021

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (BestG NW) in der Fassung der Bekanntgabe vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) und der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 25. April 2005 (GV. NRW. S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Verbindung mit § 33 der Friedhofssatzung der Stadt Kamp-Lintfort, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Höhe und Art der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Kamp-Lintfort, deren Bestattungseinrichtungen und für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt bzw. die Leistung der Friedhofsverwaltung erbracht wird. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entrichtung der Gebühren

1. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und angefordert. Sie werden sofort nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
2. Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Gebührensätzen, die am Tage der Bestattung gelten.

§ 4
Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung eines Friedhofs oder dessen Einrichtungen zurückgenommen oder geändert, so verringern sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen. Soweit mit den Vorbereitungen zur Ausführung beantragter Leistungen begonnen wurde, wird die Hälfte der entsprechenden Gebühr erhoben.

§ 5
Erlass von Gebühren aus Billigkeitsgründen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine besondere Härte dar, so können sie aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Diese Satzung einschl. Gebührentarifteil tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Am 31. Dezember 2021, 24.00 Uhr, verliert die bisherige Friedhofsgebührensatzung einschließlich Gebührentarifteil ihre Gültigkeit.

**Gebührentarif zur
Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Kamp-Lintfort
vom 14. Dezember 2021**

I. Grabgebühren

1. Reihengrabstätten

je Grabstelle werden erhoben

a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	935 Euro
b) Reihengrabstätte	1.732 Euro
c) Reihengrabstätte -muslimisches Grabfeld-	1.732 Euro
d) Rasenreihengrab	2.772 Euro

2. Wahlgrabstätten

es werden erhoben

a) für die erste Grabstelle einer Wahlgrabstätte	2.772 Euro
b) für jede weitere Grabstelle	2.079 Euro

3. Urnenreihengrabstätten

je Grabstelle werden erhoben

a) Urnenreihengrabstätte	831 Euro
b) Urnenreihengrabstätte -anonym-	1.039 Euro
c) Baumgrabstätte	1.247 Euro

4. Urnenwahlgrabstätten

je Grabstelle

a) Urnenwahlgrab	1.039 Euro
b) Urnenstele -je Nische-	1.767 Euro
c) Urnengemeinschaftsgrabanlage	935 Euro
zzgl. Pflegekosten für 15 Jahre	1.676,85 Euro

5. Verlängerungsgebühren

Wird mit der Bestattung/Beisetzung in einer Wahlgrabstätte, Urnenwahlgrabstätte, Urnengemeinschaftsgrabstätte und Urnenstele das Nutzungsrecht dieser Grabstätte verlängert, so ist für jede Grabstelle/Kammer und für jedes angefangene Jahr der Verlängerung 1/30 bzw. bei Urnengrabstätten 1/15 der Verleihungsgebühr für diese Grabkategorie zu entrichten.

6. Vorerwerb

Ein Vorerwerb ist nur für Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnengemeinschaftsgrabstätten und nur für den gesamten Ersterwerbszeitraum möglich.

II. Bestattungsgebühren

a) Bestattung von Tot-/Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte	136 Euro
b) Bestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	130 Euro
c) Bestattung von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	396 Euro
d) Bestattung von Urnen	349 Euro
c) Beisetzung in einer Urnenstele	94 Euro
h) Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage	349 Euro

III. Benutzungsgebühren für Friedhofseinrichtungen

a) Benutzung eines Leichenraumes pro angefangenen Tag	35 Euro
b) Benutzung des Gefrierraumes pro angefangenen Tag	209 Euro
c) Benutzung der Friedhofskapelle	217 Euro
d) Annahme eines Sarges ohne Benutzung des Leichenraumes	95 Euro

IV. Ausgrabungs-/Umbettungsgebühren

a) Ausgrabung/Umbettung von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	600 Euro
b) Ausgrabung/Umbettung von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	1.500 Euro
c) Ausgrabung einer Urne	330 Euro

V. Sonstige Gebühren

a) Abräumen vorhandener Bepflanzungen auf einer Grabstätte vor einer Bestattung/Beisetzung durch die FH-Verwaltung	59 Euro
b) Zuschlag für Bestattungen, die später als 1 ½ Std vor dem Ende der Dienstzeit des Friedhofspersonals beginnen	160 Euro
c) Genehmigung von Grabmalen, Einfassungen, Voll- und Teilabdeckungen – je Antrag	90 Euro
d) Abräumen von Wahlgrabstätten inkl. Entsorgung -bei Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes	88 Euro
e) Abräumen von Reihengrabstätten inkl. Entsorgung -bei Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes	72 Euro

f) Abräumen von Urnenreihen-/Urnenwahlgrabstätten -bei Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes	72 Euro
g) Erneuerung eines entzogenen Nutzungsrechtes	50 Euro
h) Unterhaltungsgebühren für die Restlaufzeit einer Ruhefrist bei Wahlgrabstätten bei vorzeitiger Rückgabe -pro Jahr	95 Euro
i)) Unterhaltungsgebühren für die Restlaufzeit einer Ruhefrist bei Reihengrabstätten bei vorzeitiger Rückgabe -pro Jahr	74 Euro
j)) Unterhaltungsgebühren für die Restlaufzeit einer Ruhefrist bei Urnengrabstätten bei vorzeitiger Rückgabe -pro Jahr	46 Euro
k) Sonstige Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kamp-Lintfort wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 16. Dezember 2021

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Hinweis			
	<u>Ratsbeschluss</u>	<u>Bekanntmachung</u>	<u>Inkrafttreten</u>
Satzung	06.12.2016	Amtsblatt Nr. 17/2016 vom 15.12.2016	01.01.2017
Satzung	14.12.2021	Amtsblatt Nr.25/2022 vom 23.12.2021	01.01.2022